

STELLUNGNAHME DEUTSCHER HAUSÄRZTEVERBAND E.V.

HIER: ERSTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SARS-COV-2-ARZNEIMITTEL-  
VERSORGUNGSVERORDNUNG UND DER MONOKLONALE-ANTIKÖRPER-  
VERORDNUNG

29. MÄRZ 2023

Diese Stellungnahme ist angesichts der zeitlichen Abläufe in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten.

Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung und die Monoklonale-Antikörper-Verordnung (MAKV) treten am 7. April 2023 außer Kraft. Zwar können über diesen Zeitpunkt hinaus antivirale Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen und Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern durch Hausärztinnen und Hausärzte aufgrund der Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19 vom 11. Januar 2023 abgegeben werden, allerdings treten mit dem Außerkrafttreten der Verordnungen am 7. April 2023 auch die jeweiligen Vergütungsregelungen für die beteiligten Hausärztinnen und Hausärzte außer Kraft.

Für die Abwicklung der Abrechnungen der bis zum 7. April 2023 erbrachten Leistungen von Ärztinnen und Ärzten wird die Geltung der hierfür maßgeblichen Regelungen in beiden Verordnungen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Dasselbe gilt für die Prüfung, die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie die Erstattung dieser Zahlungen aus Bundesmitteln.

Nicht verlängert wird allerdings die Vergütung der Aufwände der Hausärztinnen und Hausärzte in Höhe von 15 Euro je abgegebener Packung zugelassener antiviraler Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen. Während für den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken eine Distributionspauschale in Höhe von 20 Euro bzw. 30 Euro geregelt ist, sind für Hausärztinnen und Hausärzte keine entsprechenden Übergangsregelungen angedacht. Es ist davon auszugehen, dass Hausärztinnen und Hausärzte die Bevorratung und direkte Abgabe von Paxlovid einstellen, wenn hierfür keine angemessene Vergütung mehr vorgesehen ist. Die Bevorratung von bis zu fünf Therapieeinheiten durch Hausärztinnen und Hausärzte und deren direkte Abgabe an Patientinnen und Patienten hat sich während der Pandemie als wirksames Mittel zur Behandlung von Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankten, erwiesen. Aus welchem Grund diese medizinisch sinnvolle und niederschwellige Behandlungsmöglichkeit eingeschränkt werden soll, erschließt sich nicht.

Wir halten es daher für notwendig, die Vergütung in Höhe von 15 Euro je abgegebener Packung bis zum 31. Dezember 2023, analog den Regelungen für den pharmazeutischen Großhandel sowie den Apotheken, aus dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 fortzuführen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Ihre Ansprechpartner**

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de)  
Bundesvorsitz: [markus.beier@hausarztverband.de](mailto:markus.beier@hausarztverband.de) | ☎ 030 88714373-30  
Hauptgeschäftsführer und Justiziar: [joachim.schuetz@hausarztverband.de](mailto:joachim.schuetz@hausarztverband.de) | ☎ 02203 97788-03  
Geschäftsführer: [sebastian.john@hausarztverband.de](mailto:sebastian.john@hausarztverband.de) | ☎ 030 88714373-34